

Amtsblatt

für das Amt Oder-Welse

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 6. Juni 2012

Nr. 7/2012 – 22. Jahrgang



vor 1992 | Amtsgebäude Pinnow | 2010

20 Jahre

Amt Oder-Welse



Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

I. Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil:

- Friedhofssatzung Gemeinde Schöneberg Seite 3
- Bekanntmachung „Verlängerte Kastanienallee in Meyenburg“ Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung „Neufestsetzung Ortsdurchfahrt Gemeinde Mark Landin, L28, Ortsteil Grünow Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren Passow (B 166n) Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung zum 10. Änderungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet „Süd I“, Az: 5-002-R,
1. Änderungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stützkow“, Az.: 5-003-T Seite 9
- Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes des GEK Randow Seite 11
- Gewässerunterhaltungsarbeiten Seite 11

I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1. Informationen aus den Sitzungen

- Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 24.04.2012 Seite 12
- Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 10.05.2012 Seite 12

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

- Empfang des Bürgermeisters der Gemeinde Passow Seite 13
- Auszeichnung KITA Gänseblümchen Seite 14
- Schlossfest Landin Seite 14
- Krüge – Bitte um Mithilfe Seite 14
- Einladung 17. Amtsfeuerwehrtag Seite 15
- 25. Jubiläum KITA Schlumpfhausen Seite 15
- Einladung zur Vollversammlung Eigenjagdbezirk Gemarkung Pinnow Seite 18
- 725 Jahre Schönermark Seite 19
- IFE-Eriksen AG – Windfeld Passow/Landin Seite 20

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I./01 S.226) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Schöneberg in der Sitzung am 10.05.2012 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende Friedhöfe in der Gemeinde Schöneberg
 - a) Schöneberg, 1, Flurstück 95
 - b) Neu Galow, 9, Flurstück 89/1 (Teilfläche)
- (2) Die Gemeinde Schöneberg wird vertreten durch das Amt Oder-Welse.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Gemeinde betreibt die Friedhöfe in Schöneberg und Neu Galow gemeinsam als eine einheitliche nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Schöneberg.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schöneberg waren oder einen Anspruch auf Beisetzung in einem bestimmten Wahlgrab besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung von Friedhöfen wird öffentlich bekannt gemacht; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
Mit der Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; mit einer Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Der Umbettungstermin soll bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Schöneberg kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Schöneberg kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen, Gerätschaften zur Durchführung der Beerdigung),
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonntagen und an Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, und Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - e) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Druckschriften zu verteilen,
 - g) das Freilassen von Hunden,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
 - j) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbmäßig, zu fotografieren,
 - k) auf den Grabflächen oder in Hecken und Pflanzungen Harken zu verstecken, Gießkannen, Konservendosen, Gläser und ähnliche Gerätschaften können durch die Gemeinde ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die Beauftragung von Dienstleistungserbringern bei der Gemeinde zu beantragen (z.B. für die Errichtung von Grabmalen und Einfriedungen).
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Abweichend von § 42a Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg beträgt die Frist einen Monat für die Genehmigung gemäß Absatz 1. Danach gilt der Antrag als genehmigt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

I. Amtlicher Teil

- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Arbeiten während stattfindender Beisetzungen sind untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern, die aufgestellten Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge/Geräte an den Wasserentnahmestellen nicht reinigen. Zum Lagern von zu verarbeiteten Material sind Unterlagen wie Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.
- (7) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Ort und Zeit der Bestattung sind bei der Gemeinde unverzüglich anzumelden.
Der Anmeldung sind alle bestattungsrelevanten Unterlagen (Sterbeurkunde bzw. Einäscherungsurkunde vom Krematorium) beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Bestattungen finden nur werktags statt.
- (4) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 8

Särge / Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten: Länge: 2,10 m; Breite: 0,90 m; Tiefe: 0,80 m. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte ausgehoben und wieder verfüllt.
Der Nutzungsberechtigte kann sich Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit wird für nachstehende Grabstätten wie folgt festgelegt:

– Körperbestattungen in Wahlgräbern:	20 Jahre
– Aschenbestattungen in Urnengräbern:	20 Jahre

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Umbettungen sind bei der Gemeinde zu beantragen. Umbettungen von Leichen und Aschen werden von der Gemeinde auf Antrag genehmigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Nach erfolgter Umbettung ist dies bestätigen zu lassen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller, im Falle Abs. 2, Satz 2 der Nutzungsberechtigte zu tragen. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen gemäß § 3.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Schöneberg. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Grabstätten werden auf Antrag vergeben.
- (2) Die Grabstätten unterscheiden sich in
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - d) Ehrengrabstätten
- (3) Anspruch auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird ein Grabschein ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf dem Grabschein bezeichnet.
Die Aushändigung des Grabscheines erfolgt erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmales (ausgenommen anonyme Urnengemeinschaftsanlage).

I. Amtlicher Teil

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, Länge 2,40 m, Breite 1,20 m, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens um die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.
- (4) Wurde das Nutzungsrecht einer Doppel-Grabstätte erworben und ist die Liegezeit eines Ehepartners des Nutzungsberechtigten bereits abgelaufen, besteht die Möglichkeit, die gesamte Doppel-Grabstätte für die Dauer von 20 Jahren neu zu erwerben. Diese Doppel-Grabstätten können nur nach schriftlichem Antrag neu erworben werden.
- (5) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem Verstorbenen in einem Sarg je Wahlgrabstätte zulässig.
- (6) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe des Grabscheines erfolgen. Erfolgt keine der o. g. Regelung im Nutzungsrecht, dann geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder,
 - c) auf die Adoptivkinder,
 - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- (7) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Gemeinde mitzuteilen.
- (8) In einer Wahlgrabstätte können nur diejenigen Personen beigesetzt werden, die der Nutzungsberechtigte benannte.
- (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte entscheidet, ob die Wahlgrabstätte nachgekauft oder eingeebnet wird. Nachkauf und Einebnung regelt die Friedhofsgebührensatzung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.
- (10) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Gemeinde soweit kein Nachkauf der Nutzungsrechte erfolgte.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) der anonymen Urnengemeinschaftsanlage
 - c) Wahlgrabstätten als Aufbettung
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, Länge 2,40 m, Breite 1,20 m, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.

- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (4) Auf dem Friedhöfen in Schöneberg und Neu Galow wird für die anonyme Urnenbeisetzung eine Urnengemeinschaftsanlage (UGA) vorgehalten. In der UGA werden die beigesetzten Urnen für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen. Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage gem. § 14 (1) Buchstabe b) besteht ohne individuelle Kennzeichnung.

§ 15 Ehrengabstätten

- (1) Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstätten) obliegt der Gemeinde. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das Gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Beachtung der Würde des Friedhofs

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Gemeinde die Grabstelle entschädigungslos
 - a) abräumen, einebnen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

§ 17 Errichtung und technische Anforderungen an Grabmale

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon sind Urnengemeinschaftsanlagen) darf nur ein Grabmal errichtet werden. Es sind stehende und liegende Grabmale zugelassen.

Grabmalgrößen – aufrechtes Grabmal:

- Einzelwahlgrabstätte:
bis 120 cm Höhe; bis 90 cm Breite; Mindeststärke 12 cm
- Doppelwahlgrabstätte:
bis 120 cm Höhe; bis 150 cm Breite; Mindeststärke 12 cm

Grabmalgrößen – liegendes Grabmal:

- Einzelwahlgrabstätte:
bis 70 cm Höhe; bis 55 cm Breite; Mindeststärke 12 cm
- Doppelwahlgrabstätte:
bis 100 cm Höhe; bis 70 cm Breite; Mindeststärke 12 cm

- (2) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass sein Fundament spätere Beerdigungen nicht behindern.
- (3) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen, einschließlich der Einfassungen, sind nur fachlich geeignete und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften der EU Mitgliedsstaaten zugelassene Gewerbetreibende berechtigt.

I. Amtlicher Teil

- (4) Die Grabmale sind bauliche Anlagen. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlage gilt die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils neuesten Fassung.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaften guten verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für den Zustand ist der jeweils Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
Sollten anderen Personen auf Grund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet erscheint.
- (7) Die Gemeinde ist verpflichtet, jährlich alle Grabmale auf dem Friedhof auf Standsicherheit zu überprüfen. Die Nutzungsberechtigten werden auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche von unbefestigten Grabmalen ausgehen können und erhalten eine Frist zur Befestigung der Grabmale.
- (8) Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist die Gemeinde berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur Behebung der Mängel und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen, erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (9) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen werden durch die Gemeinde umgelegt. Dem Nutzungsberechtigten wird dies bekannt gemacht. Aufwendungen diesbezüglich hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (10) Die Entfernung von Grabmalen erfolgt durch den Nutzungsberechtigten, er hat dies auf seine Kosten durchzuführen.

§ 18

Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten in einer dem Friedhof würdigen Weise dauernd gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung ist die Grabstätte würdig herzurichten.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Bepflanzung der Grabstätten hat so zu erfolgen, dass benachbarte Grabstätten im Aussehen nicht beeinträchtigt werden. Die Gestaltung der Gräber geschieht in Form von Pflanzbeeten. Im verwelkten Zustand sind Pflanzen sowie Blumenschmuck von der Grabstätte nach angemessener Frist zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulagern.
Es ist auf die Trennung von kompostierbaren Abfällen und nicht kompostierbaren Abfällen zu achten.
- (4) Auf Grabbeeten sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und Sträucher nicht zugelassen.
Pflanzen, die über das Grabbeet hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen nach Aufforderung durch die Gemeinde entfernt werden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber des Grabscheines der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde auf dessen Kosten die betreffenden Pflanzen entfernen oder bei Bäumen/Sträucher störende Zweige abschneiden lassen.
- (5) Betonieren der Grabfläche, Herrichten von Gruften und die Aufstellung von Metalleinfassungen sind nicht gestattet. Feldsteine und Beton-Pflastersteine als Abgrenzung von Grabstätten sind untersagt.

- (6) Für die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen gilt:
– Die Gemeinde legt diese gärtnerisch an und führt die Pflege aus.
– Eine Bepflanzung der UGA ist nicht gestattet.
– Blumenschmuck ist ausschließlich an die dafür vorgesehenen Plätze zu legen oder zu stellen.
- (7) Anlagen, die gegen diese Satzung verstoßen, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt.
- (8) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde ausgeführt.

§ 19

Einebnungen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Er kann sich eines Dritten bedienen.
Kommt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 3 Monaten seiner diesbezüglichen Verpflichtung nach, kann die Gemeinde die Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.
- (2) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf eine unbelegte Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

VI. Trauerfeierhallen und Trauerfeiern

§ 20

Benutzung der Trauerfeierhalle

- (1) Die Trauerfeierhalle auf dem Friedhof dient der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, dürfen die Angehörigen die Verstorbenen in der Trauerfeierhalle noch einmal sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Trauerfeierhalle ist gebührenpflichtig, Näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

§ 21

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Trauerfeierhalle oder am Grab abgehalten werden.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 22

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen der Amtsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

I. Amtlicher Teil

§ 23 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 24 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die
- a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen,
 - b) durch Gewalteinwirkung dritter Personen;
 - c) durch Diebstahl oder
 - d) durch Tiere
- verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Schöneberg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Ansprüche von Erben oder anderen Anspruchsberechtigten auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Abs. 3 der Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 500,- € geahndet werden.
- (3) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, kann die Gemeinde die Genehmigung schriftlich auf Zeit oder Dauer entziehen.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 10.05.2012

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

– Siegel –

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg „Verlängerte Kastanienallee in Meyenburg“ vom 09.03.2006, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Verlängerte Kastanienallee in Meyenburg“ kann während der Dienststunden von jedermann im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow eingesehen werden. Über den Inhalt ist an gleicher Stelle Auskunft zu erhalten.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß BauGB wird hingewiesen.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

(BbgKVerf) vom 18.12.2007 enthalten sind oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 23.04.2012

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

– Siegel –

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Frankfurt (Oder), Nebensitz Eberswalde

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Gemeinde Mark Landin L 28 Ortsteil Grünow

Nach straßenrechtlicher Prüfung wird die Ortsdurchfahrtsgrenze an der L 28 Ortsteil Grünow in Richtung Schönermark, um 256 m verlängert. Gemäß § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße L 28 im Ortsteil Grünow

**von km 1,326 Abschnitt 187 bis km 0,523 im Abschnitt 190,
neu festgesetzt.**

Die Ortsdurchfahrt hat eine Länge von 1,132 km.
Die Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Zur Beschleunigung des Verfahrens besteht die Möglichkeit, den Widerspruch direkt beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, Nebensitz Eberswalde, Tramper Chaussee 3, Haus 8, 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Eberswalde, den 10.Mai 2012

Im Auftrag



Wolfgang Wartmann



I. Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung – Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, ordnet gemäß § 61 FlurbG¹ für das

Flurbereinigungsverfahren Passow (B 166n) Verfahrensnummer 5-001-M

hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes sowie seines 1. und 2. Nachtrages an.

1. Mit dem 15. Juni 2012 tritt der im Flurbereinigungsplan sowie seinem 1. und 2. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, die Landabfindung an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 12.06.2008 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden. Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung. Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft.
4. Soweit mit dem Flurbereinigungsplan sowie seinem 1. und 2. Nachtrag die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 15. Juni 2012 auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
5. Die mit dem Flurbereinigungsplan festgesetzten Geldausgleiche sind auf das Konto der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Passow (B166n) zu zahlen. Dazu ergeht eine gesonderte Zahlungsaufforderung.
6. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15. Juni 2012) zurück (§ 64 Satz 2 letzter Halbsatz FlurbG).
7. Die Ausführungsanordnung wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Die Ausführungsanordnung mit Begründung liegt vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung während der Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus, und zwar:

im **Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow**

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO² angeordnet.

Gründe

Der vollständige Text der Gründe zum Erlass der Ausführungsanordnung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt gemäß Punkt 7 dieser Anordnung bei den genannten Stellen zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim **Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 23.05.2012

Im Auftrag

gez. i.V. Benthin

Großelndemann

Siegel

Referatsleiter Bodenordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. I, S. 2248)

I. Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung zum 10. Änderungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet „Süd I“, Az.: 5-002-R 1. Änderungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stützkow“, Az.: 5-003-T im Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Unteres Odertal“

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienststzitz Prenzlau) hat beschlossen:

1. Änderung des Verfahrensteilgebietes „Süd I“, Az.: 5-002-R der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird das durch Teilungsbeschluss vom 10.03.2008 angeordnete Verfahrensteilgebiet „Süd I“ (Aktenzeichen: 5-002-R) gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² durch **10. Änderungsbeschluss** wie folgt geändert:

1.1 Hinzuziehung eines Flurstückes

Zum Verfahrensteilgebiet wird nachstehend aufgeführtes Flurstück hinzugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Stadt Schwedt/ Oder
Gemarkung Zützen
Flur 1
Flurstück 637

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 0,0013 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensteilgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg	Gemeinde Schöneberg
Landkreis Uckermark	Gemarkung Schöneberg
Stadt Schwedt / Oder	Flur 7
Gemarkung Zützen	Flurstück: 633
Flur 1	
Flurstücke: 191/5,631,	
633,635,640	

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 21,8933 ha.

Das geänderte Verfahrensteilgebiet hat nunmehr eine Größe von 8368,5435 ha.

Das Verfahrensteilgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 50 000 dargestellt. Das hinzugezogene Flurstück ist auf dem als Anlage 2 beigefügten Flurkartenausschnitt im Maßstab 1:2500 dargestellt. Die ausgeschlossenen Flurstücke sind auf den als Anlagen 2 bis 5 beigefügten Flurkartenausschnitten dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Änderung des Verfahrensteilgebietes „Ortslage Stützkow“, Az.: 5-003-T der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird das durch 3. Teilungsbeschluss vom 25.06.2010 angeordnete Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stützkow“ (Aktenzeichen: 5-003-T) gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG sowie in Verbindung mit dem BbgLEG durch **1. Änderungsbeschluss** wie folgt geändert:

Hinzuziehung eines Flurstückes

Zum Verfahrensteilgebiet wird das nachstehend aufgeführte Flurstück hinzugezogen:

Land Brandenburg	Gemarkung Schöneberg
Landkreis Uckermark	Flur 7
Gemeinde Schöneberg	Flurstück: 633

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschafts-

kataster 0,0002 ha. Das geänderte Verfahrensteilgebiet hat nunmehr eine Größe von 10,0442 ha.

Das Verfahrensteilgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:50 000 dargestellt.

Das aus dem Verfahrensteilgebiet „Süd I“ ausgeschlossene und gleichzeitig zum Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stützkow“ hinzugezogene Flurstück ist auf dem als Anlage 5 beigefügten Flurkartenausschnitt im Maßstab 1:500 dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte sowie den Flurkartenausschnitten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der

Stadtverwaltung Angermünde
Heinrichstr. 12
16278 Angermünde

im
Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow

und im
Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte sowie den Flurkartenausschnitten im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststzitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

aus

4. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

– **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

– **als Nebenbeteiligte**

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

I. Amtlicher Teil

- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer des unter Punkt 1.1 zugezogenen Flurstückes, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Unteres Odertal“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus, soweit sie nicht mit anderen Eigentumsflächen am Verfahren beteiligt sind.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Prenzlau
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich des zugezogenen Flurstückes von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beerenträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere

Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

8. Finanzierung des Verfahrens

Verfahrenskosten

Das Land Brandenburg hat als Träger des Nationalparks die aus der Gebietserweiterung resultierenden Verfahrenskosten nach Festsetzung gemäß § 88 Nr. 9 FlurbG zu tragen.

Ausführungskosten

Das Land Brandenburg hat die aus der Gebietserweiterung entstehenden Ausführungskosten der Flurbereinigung nach entsprechender Festsetzung gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG zu tragen bzw. der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung zu erstatten.

Soweit Ausführungskosten der Flurbereinigung durch Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft in gemeinschaftlichem Interesse veranlasst sind, sind diese durch die Teilnehmer des jeweiligen Verfahrensteilgebietes aufzubringen (gemäß § 105 FlurbG).

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Beschlusses.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Prenzlau
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 23.04.2012

Im Auftrag

Benthin

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Anlagen

Gebietskarte (Anlage 1) – ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Beschlusses
Flurkartenausschnitte (Anlage 2-5) – ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Beschlusses

- Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. 10,[Nr.28])
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1865)

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK) Randow zur Beteiligung der regionalen Öffentlichkeit

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die eine Wiederherstellung der ökologischen Funktionen eines Gewässer unter Beachtung des Hochwasserschutzes und dem Wohl der Allgemeinheit zum Ziel hat, werden im Land Brandenburg zur Maßnahmenarbeitung und -umsetzung Gewässerentwicklungskonzepte erarbeitet, so auch für die Randow mit ihren Nebengewässern.

Diese EU-Richtlinie fordert eine breite Beteiligung der regionalen Öffentlichkeit, was durch eine Reihe vielfältiger Veranstaltungen im Rahmen von Arbeitsgruppenberatungen und persönlichen Gesprächen in der Region erfolgte. Als letzter Schritt wird der Entwurf dieses Konzeptes in einer Kurzfassung in den das Einzugsgebiet tangierenden Amtsbereichen sowie die Langfassung des vollständigen Berichtes beim zuständigen Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in Schwedter Straße 31, 16306 Passow, OT Passow-Wendemark, dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in 15236 Frankfurt(O), Müllroser

Chaussee 50 und im Internet auf der Internetseite „<http://www.wasserblick.net/servlet/is/87940/>“ ausgelegt. Jeder Beteiligte bzw. Interessierte kann in der Zeit vom **01.06. bis 30.06.2012** in die Unterlagen Einsicht nehmen. Hinweise, Ergänzungen und Korrekturen werden prinzipiell aufgenommen, sachlich geprüft und finden bei fachlicher Bestätigung eine Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung. Dahingehende Informationen sind per E-mail zu richten an „Frank.Sonnenburg@LUGV.Brandenburg.de“ (Tel. 0335 560 3135).

Gez. Frank Sonnenburg
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Referat RO 5
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)


Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ Gewässerunterhaltungsarbeiten 2012

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts-gesetz-WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), kündigt ich hiermit an, dass der Wasser- und Bodenverband „Welse“ bzw. von ihm beauftragte Dritte vom 30. Mai bis 31. Dezember 2012 in den Gemarkungen des Amtes Oder-Welse Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes des Jahres 2012 an Gewässern II. Ordnung (Gräben und Bäche), deren Unterhaltung nicht dem Bund oder dem Land obliegt, durchführt. Die Arbeiten werden auf der Grundlage der §§ 78 und 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12 Nr. 20) i.V.m. §§ 39-41 Wasserhaushaltsgesetz-WHG durchgeführt.

1/3	Unterlauf Welse	18.06.-01.07.
	Gemarkungen Vierraden, Blumenhagen, Gatow, Kunow, Hohenfelde, Kummerow, Jamikow, Schönow	
2/2	Ortslagen Crussow, Pinnow, Kerkow, Neuendorf, Lunow, Stolzenhagen, Lüdersdorf, Hohensaaten	18.06.-01.07.
3/2	Randowbereich	18.06.-01.07.
	Gemarkungen Passow, Zichow, Lützlów	
2/3	Gemarkungen Pinnow, Felchow, Landin	02.07.-15.07.
3/3	Randow	02.07.-08.07.
3/4	Schmidtgraben	09.07.-22.07.
	Gemarkungen Briest, Golm, Biesenbrow	
2/4	Gemarkungen Stendell, Passow	30.07.-07.08.
2/5	Welsebereich Passow - Angermünde	08.08.-19.08.
	Gemarkungen Passow, Grünow, Schönermark	
2/7	Welse-Sohlkrautung	20.08.-02.09.
	Wehr Kunow-Frauenhagen, oberhalb Park Görldorf	
2/8	Gemarkungen Gellmersdorf, Crussow, Stolpe, Neukünkendorf, Schöneberg	03.09.-16.09.
2/9	Gemarkungen Criewen, Zützen, Berkholz-Meyenburg, Flemsdorf	17.09.-23.09.
4/3	Polder A	17.09.-23.09.
4/4	Lunow-Stolper Polder	24.09.-12.10.

In diesem Zusammenhang haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können, sofern die zur Unterhaltung verpflichtete Person gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher angekündigt hat. Sollten Fragen über Ort, Art und Umfang sowie zum genauen Zeitpunkt der o.g. Arbeiten auftreten, liegt der Unterhaltungsplan für das Jahr 2012 an Werktagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31, in 16306 Passow zur Einsichtnahme aus bzw. stehen die zuständigen Verbandsingenieure, Frau Schmidt und Herr Strehl, telefonisch unter der Rufnummer 033336/675-5 bzw. persönlich nach vorheriger Terminabsprache zwecks Auskunft zur Verfügung.

Passow, den 22.05.2012


Stornowski
Geschäftsführer

I. Amtlicher Teil

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen I.2.1 Informationen aus den Sitzungen

Information aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 24. 04. 2012

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV49/2012/007

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Nördlich Straße der Jugend“ gemäß § 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Pinnow, Gemarkung Pinnow, Flur 3, Flurstücke 236, 250 bis 265, 299 bis 301, 336, 343

Vorlage beschlossen

BV49/2012/009

Veränderungssperre zur Sicherung Bebauungsplanung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Nördlich Straße der Jugend“ der Gemeinde Pinnow

Vorlage beschlossen

BV49/2012/010

Beschluss zur Teileinziehung der Straßenflurstücke 296, 73, 49/1, 49/2, Teilfläche von Straßenflurstück 16 in der Flur 3 und Straßenflurstück 412 in der Flur 2, Gemarkung Pinnow

Vorlage beschlossen

BV49/2012/011

Beschluss zur Teileinziehung des Straßenflurstücks Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstücke 249/2 und Teilfläche der Flurstücke 272, 273 und 465 nach § 8 Brandenburgisches Straßengesetz

Vorlage beschlossen

BV49/2012/013

Erweiterung des Gegenstandes der Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH

Vorlage vertagt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV49/2012/012

Genehmigungserklärung zum Angebot zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrages Ur.-Nr. 322/2012

Vorlage beschlossen

BV49/2012/014

Genehmigungserklärung zum Angebot zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrages Ur.-Nr. 321/2012

Vorlage beschlossen

Information aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 10. 05. 2012

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV50/2012/006

Beschluss zur Teileinziehung des Straßenflurstücks 89 Flur 3 Gemarkung Felchow – Siedlerweg

Vorlage mit Änderung beschlossen

BV50/2012/008

Erweiterung des Gegenstandes der Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE kommunale Aktionäre mbH

Vorlage abgelehnt

BV50/2012/009

Beschlussfassung der Gemeindevertretung zur Festsetzung des Kassenkredites zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2012

Vorlage beschlossen

BV50/2012/010

Friedhofssatzung der Gemeinde Schöneberg

Vorlage beschlossen

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Pohling
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

20 Jahre Amt Oder-Welse

Gemeindevertretung Passow zeichnet verdienstvolle Ehrenamtler aus

Anlässlich des 20jährigen Bestehens des Amtes Oder-Welse hatte die Gemeindevertretung Passow beschlossen, verdienstvolle Bürger und Bürgerinnen zu ehren. Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Passow, Herr Henke, hat gemeinsam mit dem Amtsdirektor Herrn Krause zu einem Bürgermeisterempfang am 27. April in den Landgasthof Schönnow eingeladen. Ca. 60 Personen sind dieser Einladung gefolgt. Dazu gehörten neben den Bürgerinnen und Bürgern ebenso Vertreter von angesiedelten Unternehmen und Institutionen der Region.

Im Rahmen einer festlichen Veranstaltung mit Ansprachen durch Herrn Henke und Herrn Krause sowie mit einem deutsch-polnischen Programm einiger Mädchen und Jungen aus der Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ in Passow wurden verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger für ihr ehrenamtliches Engagement innerhalb der Gemeinde Passow ausgezeichnet. Alle Ausgezeichneten sind in den vergangenen Jahren oder auch schon Jahrzehnten darum bemüht, das dörfliche Gemeinschaftsleben zu gestalten und zu entwickeln. Stets zuverlässig, einsatzbereit und voller Ideen leistet jeder auf verschiedenste Art und Weise seinen großartigen Beitrag in den Vereinen der Gemeinde Passow, bei den Freiwilligen Feuerwehren oder bei der



Vorbereitung von Festen und Veranstaltungen. Anschließend gab es bei einem hervorragenden Menü des Landgastho-

fes Gelegenheit zu gutem Essen und interessanten Gesprächen über Land und Leute, früher, heute und morgen.



Zu den Ausgezeichneten gehören aus dem Ortsteil Passow/Wendemark:

Herr Harry Pfeifer
Herr Dietmar Saaber
Frau Brigitte Piepenburg
Herr Ulrich Grambauer
Frau Bärbel Würfel
Frau Adelgunde Leider
Herr Heiko Schmidt

aus dem Ortsteil Briest:

Herr Hans-Georg Münchmeyer
Herr Stephan Jeske
Herr Stefan Koch
Frau Regina Wolske
Frau Iris Gust

aus dem Ortsteil Jamikow:

Herr Bernd Dressler
Frau Jutta Sommer
Herr Otto Wenk
Herr Jonathan Gerber
Herr Peter Grochowski

aus dem Ortsteil Schönow:

Herr Peter Krause
Frau Heike Discher
Herr Peter Heilmann
Herr Wolfgang Steffini



Kita Gänseblümchen jetzt „Haus der kleinen Forscher“



Foto: Lenz/Blickpunkt

Durch die Initiative „Haus der kleinen Forscher“ wird durch verschiedene Projekte, Experimente und Untersuchungen altersgerecht die Begeisterung für Naturwissenschaften, Mathematik und Technik bei den Kindern geweckt.

Die Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ konnte sich mit ihrem Projekt „Bäume“ erfolgreich um die Zertifizierung zum „Haus der kleinen Forscher“ bewerben. In den letzten Monaten setzten sich die Kinder mit verschiedensten Themen zu den Bäumen auseinander, sie erfuhren u.a. etwas über die Arten, Früchte und Blätter der Bäume, über das Wachstum der Bäume, welche Aufgaben Bäume haben und wie sich ein Baum ernährt. Auf Grund des besonderen Engagements der Erzieherinnen im letzten Jahr wurde die Kindertagesstätte Gänseblümchen in der Gemeinde Passow am 22. Mai zum „Haus der kleinen Forscher“ ernannt.

Detlef Krause
Amtsdirektor

Bitte um Mithilfe

Die auf dem Foto dargestellten Krüge wurden aufgefunden. Um sie dem rechtmäßigen Eigentümer übergeben zu können, bitten wir um Ihre Mithilfe. Ihre Hinweise richten Sie bitte an folgende Telefonnummer: 033335 719 12.



Deutsch - Polnische Feuerwehrtage im Amt Oder-Welse Polsko - Niemieckie Dni Strażaka w Urzędzie Oder-Welse

Przyszłość
Doliny Dolnej Odry



Zukunft
Unteres Odertal



INTERREG IV A
2007-2013



Einladung zum 17. Amtsfeuerwehrtag der Freiwilligen Feuerwehr

Im Rahmen der deutsch-polnischen Feuerwehrtage im Amt Oder-Welse

Am Samstag, 9. Juni, wird im Rahmen der deutsch-polnischen Feuerwehrtage im Amt Oder-Welse der traditionelle Amtsfeuerwehrtag des Amtes Oder-Welse stattfinden. Hierbei steht insbesondere der Wettbewerb im Löschangriff „nass“ auf dem Programm, an dem auch zahlreiche Gastmannschaften und die Jugendfeuerwehren des Amtes Oder-Welse teilnehmen werden. Ich lade alle interessierten Bürgerinnen und Bürger hierzu herzlich ein.

Ort: Gewerbegebiet Meyenburg

Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 13.30 Uhr

Neben der sportlichen Betätigung stehen hier auch die fachliche Ausbildung in einer mobilen Brandübungsanlage sowie die Intensivierung der deutsch-pol-



nischen Beziehungen im Vordergrund.

Die Ausbildung in der mobilen Brandübungsanlage findet vom 8. bis 9. Juni am Feuerwehrgerätehaus Meyenburg statt. Ich würde mich freuen, Sie auf

dieser Veranstaltung begrüßen zu können.

Amt Oder-Welse

Der Amtsdirektor, Krause

25 Jahre Kita Schlumpfhausen

Unterhaltsamer Tag für Kinder und ihre Gäste in der Gemeinde Mark Landin

Am 20. April feierten alle Kinder der Kita Schlumpfhausen der Gemeinde

Mark Landin und ihre Gäste den 25. Geburtstag der Einrichtung. Zur Eröffnung



der Feier zeigten die Kinder ein kleines Programm mit verschiedenen Liedern in Deutsch und Polnisch. Im Anschluss daran ließen die Kinder weiße Tauben in den Himmel steigen als Zeichen, dass alle Kinder liebevoll auf ihr künftiges Leben vorbereitet werden. Durch viele Attraktionen, z.B. Riesenseifenblasen, Schminken, Feuerwehrwettspiele, Basteln etc. konnte der Tag interessant und unterhaltsam für alle gestaltet werden. Durch die Übergabe einer neuen Wassermatschstrecke wurde der Abenteuerspielplatz um eine weiteres Gerät erweitert. Am Nachmittag ließen alle Kinder einen Luftballon mit ihrem Namen steigen. Für die neuen Gäste führten die Kinder das kleine Programm nochmals auf. Wir bedanken uns bei den zahlreichen Helfern, die uns sowohl in den letzten 25 Jahren unterstützt haben aber auch bei jenen, die zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben.

*Die Mitarbeiterinnen
der Kita Schlumpfhausen*

Eine Region geht ihren Weg

Eine Erkenntnis, die dabei um sich greift: Stärke liegt in der Gemeinsamkeit

Das Thema Region bzw. regionale Entwicklung steht immer mehr im Mittelpunkt der politischen Diskussionen. Dabei machen Städte und Gemeinden zunehmend die Erfahrung, dass isolierte, an den Grenzen der Kommune endende Lösungen nicht Erfolg versprechend sind: Fragen der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung, der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung, aber auch der Kultur- und Bildungslandschaft erfordern den Aufbau wirksamer Formen der Zusammenarbeit. Um finanzielle Unterstützung von der Europäischen Union zu erlangen, sind regionale Kooperationen bzw. regionale Entwicklungskonzepte sogar Voraussetzung. Erst recht, wenn es sich um Grenzregionen handelt.

Im Unteren Odertal wurden die Zeichen der Zeit frühzeitig erkannt

Bereits im Jahr 2004 unterzeichneten die Amtsdirektoren und Bürgermeister der Ämter Gartz (Oder) und Oder-Welse, die Städte Angermünde und Schwedt und Gemeinden des Amtes Oderberg eine Vereinbarung über die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Region Unteres Odertal. Diese wurde erweitert um die Ämter Gramzow und Brüssow. Dieser Verbund sollte dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Entwicklung einer engen Zusammenarbeit der Region dienen. Ziel war es,



Lenkungsgruppentreffen am 3. April 2012 in Pinnow

nutzbringende Beziehungen zum gegenseitigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Vorteil zu entwickeln und damit die kommunalpolitischen Gestaltungsspielräume zu erweitern.

Die Zusammenarbeit erstreckte sich auf verschiedene Angelegenheiten: Abstimmung der Bauleitplanung, insbesondere bei gemeindeübergreifenden Projekten, wie

zum Beispiel Rad- und Reitwege, die koordinierte Interessenvertretung gegenüber Behörden und Entscheidungsträgern, gemeinsame Projekte der Wirtschaftsförderung. Im Jahr 2006 schlossen die Ämter Gartz (Oder), Oder-Welse und Brüssow, sowie die Städte Angermünde und Schwedt/Oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Erarbeitung eines Grenz-

Die Erfolgsfaktoren

Von anderen lernen – Erfahrungsaustausch

Eine deutsch-polnische Delegation besichtigt grenzüberschreitende Projekte im Burgenland



Grenzüberschreitender Konvent in Gryfino vom 24. bis 25. Mai 2012



Klares Bekenntnis zur Region: Gemeinsam trotz Verschiedenheiten

Kooperationen in einer Region basieren auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Voraussetzung ist die Motivation der regionalen Akteure, sich für ihre Region zu engagieren. Das ist ein Prozess, der in den Köpfen beginnt. Es bedeutet, Abschiednehmen vom Risikodenken zugunsten des Chancendenken, Abschied von Egoismen und Kirchturmdenken hin zu Partnerschaft und Kooperation. Eine industriell geprägte Stadt, ein Nationalpark, ländlich geprägte Gemeinden, Orte, die direkt an der Grenze liegen und grenzferne Dörfer – da scheint die unterschiedliche Staatszugehörigkeit noch der geringste Unterschied zu sein. Aus diesen Verschiedenheiten erwachsen natürlich Probleme. Die Herausforderung war und ist das Finden eines gemeinsamen Nenners, sei dieser auch noch so klein. Die kommunalen Vertreter müssen die Interessen einer Gemeinde, einer Stadt und vor allem der Bewohner im Auge haben. Dabei dauerhaft erfolgreich zu sein, braucht es auch Kooperationen und Netzwerke. Langfristig werden alle davon profitieren – direkt oder indirekt.

Starke Fürsprecher

Detlef Krause, Vertreter der Lenkungsgruppe im Marschallamt Stettin



Vertreter der Lenkungsgruppe in Brüssel bei der EU-Kommission



Hochwasserschutz im Unteren Odertal

Damit das Leben am Fluss sicherer wird

überschreitenden Aktionsplans, auf dessen Grundlage Projekte diesseits und jenseits der Oder durchgeführt werden sollten. Seit 2007 wurden gemeinsam mit polnischen Bürgermeistern und Amtsdirektoren über 100 Projekte entwickelt und teilweise schon umgesetzt.

Die Aktionsplangemeinden besiegeln die Partnerschaft

Anfang April traf sich die polnisch-deutsche Lenkungsgruppe bereits zum 14. Mal. Die bisherige Arbeit und die Ergebnisse bzw. Erreichtes wurden bewertet. Gemeinsam soll an einem neuen Strategiekonzept für die weitere Zusammenarbeit gearbeitet werden. Wie auch 2007 sollen auf diesem aufbauend gemeinsam Projekte entwickelt und umgesetzt werden. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt.

Die Gruppe ist sich einig, dass mit den Themenfeldern „Bildung und Sprache“, „Jugend und Wirtschaft“, „Tourismus/Marketing“ und „Infrastruktur/Daseinsvorsorge“ und dem Leitprojekt „Zuzüglerkampagne“ alle wichtigen Bereiche einer zukünftigen Zusammenarbeit erfasst wurden. Das Themenfeld „Bildung und Sprache“ ist eine wichtige Voraussetzung für die gegenseitige Verständigung und damit Grundlage einer weiteren erfolgreichen, grenzübergreifenden Zusammenarbeit.

Gute Zusammenarbeit mit kurz- und langfristigen Effekten

Neben einem Konzept, das langfristig angelegt ist und nachhaltig wirkt, wurden Einzelprojekte in Angriff genommen, die kurzfristig orientiert sind, und auf sofort sicht- und vorzeigbare Effekte abzielen. Das grenzüberschreitende Radwegenetz, der Internationalpark „Unteres Odertal“ oder der Transnationale Erfahrungsaustausch gehören zu den gemeinsamen Vorhaben, die eine lange Vorbereitungszeit brauchen. Antragsdauer von bis zu zwei Jahren ist keine Seltenheit. Umso wichtiger sind Vorhaben, die kurzfristig Effekte zeigen.



Das Thema Hochwasserschutz ist das beste Beispiel dafür, dass grundsätzliche Lösungen nur gemeinsam möglich sind. Auf hoher politischer Ebene wird diskutiert, wie man sich besser vorbereiten kann, welche neuen Deichbautechnologien es gibt und wie der Datenaustausch über die Grenze noch weiter verbessert werden können. Auch die Vertreter des „Grenz-

überschreitenden Aktionsplanes“ haben bereits verbesserte Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit bei Einsätzen im Brand-, Katastrophen- und Hochwasserfall im Unteren Odertal geschaffen. Hier weiß man nicht nur, wen man im Notfall auf der anderen Seite anzurufen hat, man kennt auch das Gesicht dazu. Zwei Projekte haben dies unterstützt:

„Deutsch-polnische Feuerwehrtage“

In Berkholz-Meyenburg treffen sich bereits zum dritten Mal am 8. und 9. Juni Feuerwehren aus dem gesamten Odertal: deutsche Feuerwehren aus den Ämtern Oder-Welse, Gartz (Oder), Gramzow und Brüssow sowie aus den Städten Schwedt/Oder und Angermünde und polnische Feu-

erwehren aus den Gemeinden Walcz, Stare Czarnowo, Banie, Chojna, Kolbaskowo, Gryfino, Cedynia, Widuchowa, Trzcinsko Zdroj und Moryn. Auf dem Programm stehen sportliche Wettkämpfe und Training in einer Brandsimulationsanlage.



Deutsch-Polnische Feuerwehrtage 2011

„Hochwasserschutz im Unteren Odertal“

Bei Erreichen von kritischen Pegelständen der Oder werden ehrenamtliche Deichläufer eingesetzt, die rund um die Uhr nach Veränderungen und beschädigten Stellen in den Dämmen suchen. Zur persönlichen Schutzausrüstung der Deichläufer im Bereich der Ämter Oder-Welse, Gartz (Oder) und Schwedt sollen jeweils Warn- und Regenjacken, Regenhosen, Taschenlampen, Thermoskannen und Rucksäcke beschafft werden.

Für den Transport der Deichläufer zwischen Einsatzstelle und Deichabschnitten werden in den Ämtern Amt Oder-Welse und Gartz(Oder) Mannschaftstransporter, im Bereich der Stadt Schwedt ein Schlauchboot und eine Schmutzwasserpumpe angeschafft. In der polnischen Gemeinde Kolbaskowo wurde eine Feuerwehrstation saniert und umgebaut (siehe Foto).



Einladung zur Vollversammlung

Eigenjagdbezirk des DML Felchow I – Gemarkung Pinnow und Felchow tagt

Die Vollversammlung der Angliederungsgenossenschaft des Eigenjagdbezirkes der DML Felchow I– Gemarkung Pinnow und Felchow findet am Dienstag, den 03.07.2012 um 17:00 Uhr im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow, im Sitzungssaal des Amtsgebäudes statt.

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen, deren bejagbaren Flächen sich in der

- Gemarkung Pinnow südlich der Bahnstrecke

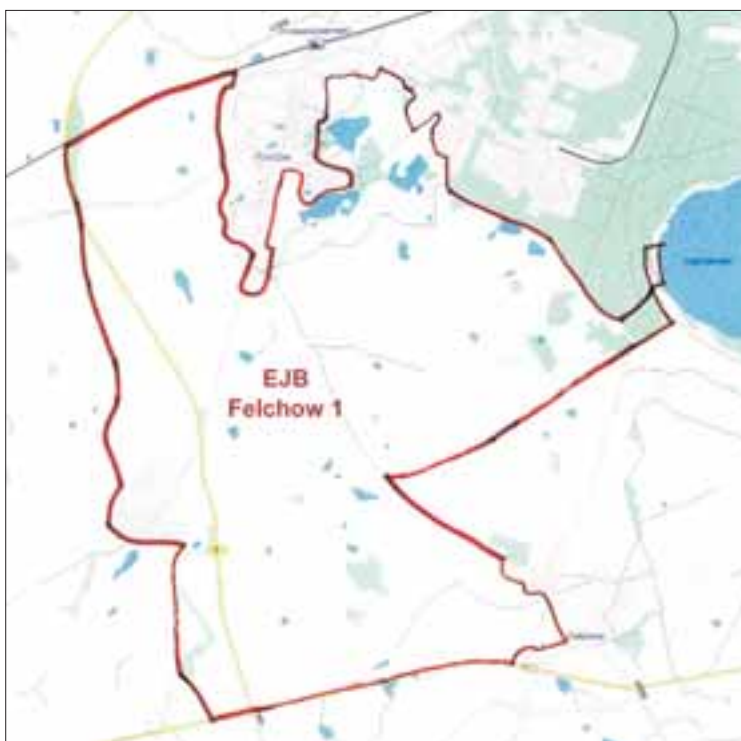
sowie

- in der Gemarkung Felchow zwischen der Gemarkungsgrenze Pinnow und der L284 sowie der Straße Am Humpelsberg

befinden, zu dieser Veranstaltung ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Amtsdirektor
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Erläuterung der Notwendigkeit zur Bildung der Angliederungsgenossenschaft
5. Wahl des Vorstandes



6. Informationen des Jagdvorstehers
7. Beendigung der Vollversammlung

Pinnow, den 21.05.2012

*Krause
als Notvorstand für die
Angliederungsgenossenschaft des
Eigenjagdbezirkes der DML „Felchow I“*

IFE Eriksen AG: Windfeld Passow / Mark Landin geht in die nächste Runde

Vorentwurf Bebauungsplan abgeschlossen – Ornithologische Gutachten im Mai

Das geplante Windfeld in Passow/Mark Landin nimmt weiter Formen an. Die IFE Eriksen AG, die in den Gemarkungen Passow, Grünow, Schönermark und Landin das Windfeld plant, entwickelt zurzeit den Bebauungsplan-Entwurf. Ende Mai sollen auch die Ergebnisse der ornithologischen Gutachten vorliegen.

Die IFE Eriksen AG mit Sitz in Oldenburg und Niederlassung in Prenzlau ist einen Schritt weiter bei der Aufstellung des Bebauungsplans für das Windfeld Passow Mark Land. Die öffentliche Auslegung der Vorentwürfe im Rahmen einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist offiziell beendet.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen und Anmerkungen ist das Unternehmen nun dabei, den Bebauungsplan-Entwurf zu entwickeln. Dieser soll in Kürze finalisiert werden. Mit den Ergebnissen des Vogelkundlichen Gutachtens, das die IFE Eriksen AG in Auftrag gegeben hat, wird ebenfalls in Kürze gerechnet. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in dem B-Planentwurf und dem Grünordnungsplan einfließen. Beide Schritte bringen das Unternehmen ein Stück weiter bei der Realisierung des Windparks Passow Mark-Landin. Der Windpark soll in den Gemarkungen Passow, Grünow, Schönermark und Landin



Jakobus Smit (Vorstand IFE Eriksen AG) und Detlef Krause (Amtsdirektor Oder-Welse) unterschreiben im Beisein von Walter Henke (Bürgermeister Passow) den Durchführungsvertrag

errichtet werden. Die genaue Anzahl, Anordnung und die Höhe der Windkraftanlagen wird im Aufstellungsverfahren ermittelt. Die Höhe der Windkraftanlagen soll sich am aktuellen Stand der Technik orientieren.

Das Unternehmen

Die IFE Eriksen AG gehört zu den etab-

liertesten Projektmanagement- Unternehmen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Zu dem Kerngeschäft zählt die Entwicklung und dauerhafte Betriebsführung von Wind- und Solarparks. Rund 180 MW installierte Kraftwerksleistung in Niedersachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sind bisher unter IFE-Regie entstanden.

IFE schließt erstes Repoweringprojekt erfolgreich ab

Mit dem Windpark Stollhamm hat die IFE Eriksen AG ihr erstes Repowering-Projekt erfolgreich an den Start gebracht. In der Gemeinde Butjadingen produzieren nun acht Windkraftanlagen des Auricher Herstellers Enercon jährlich rund 33,2 Millionen Kilowattstunden umweltfreundlichen Strom. Das reicht, um den Strombedarf von rund 8.300 Vier-Personen-Haushalten zu decken. Die acht neu errichteten Windkraftanlagen vom Typ E-70 mit einer Leistung von 18,4 Megawatt ersetzen 14 Altanlagen. 1995 hatte die IFE Eriksen AG den Windpark Stollhamm – damals unter dem Namen Windpark Inte – mit einer Leistung von

7 MW errichtet. „Der Windpark Stollhamm war 1995 der erste Windpark in unserer Firmengeschichte und ist nun unser erstes abgeschlossenes Repowering-Projekt“, erklärt Jakobus Smit, Vorstandsmitglied der IFE Eriksen AG. „In Stollhamm zeigt sich deutlich der Wandel der Technik. Vor 15 Jahren haben wir mit der E-40 die damals modernsten Anlagen geordert und eingesetzt. Nach dem Repowering produzieren wir bei etwa halbierten Anlagenzahl fast die dreifache Menge an umweltfreundlichem Strom.“ Davon profitiert auch die Gemeinde Butjadingen über die Regelungen zur Gewerbesteuer. So werden durch eine größere installierte Leistung

und höhere Erträge auch mehr Gewerbesteuererträge erzielt. „Die Gemeinde Butjadingen hat nur wenig Spielraum für Mehreinnahmen. Eine Ausnahme bilden die Gewerbesteuern aus den Windparks. So kam der Plan der IFE Eriksen AG, den Windpark Stollhamm zu repowern, für die Gemeinde sehr gelegen“, erklärt Rolf Blumenberg, Bürgermeister der Gemeinde Butjadingen. „Auch mit der Zusammenarbeit sind wir sehr zufrieden. Die IFE Eriksen AG hat großen Wert auf eine transparente und frühzeitige Kommunikation gelegt und professionell die Repoweringpläne umgesetzt.“